

# Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V.

## Wahlordnung

### für die Wahl der Delegierten aus den Regionen

vom 14. März 2009

Die Jahreshauptversammlung des Verbands Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V. hat folgende Wahlordnung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Delegierten aus den Regionen.
- (2) Delegierte aus den Verbänden werden gemäß Satzung § 18, 1 berufen.

#### § 2

##### Satzungsrechtliche Vorgaben

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 9 Nr. 1, 3 und 4 der Satzung wählen für jeweils vier Jahre die Delegierten ihrer Region.
- (2) Auf jeweils 25 angefangene Verbandsmitglieder in der Region entfällt eine Delegierte, für die jeweils eine stellvertretende Delegierte zu wählen ist.
- (3) Die Delegierten müssen einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angeschlossenen Kirche angehören.

#### § 3

##### Regionen

- (1) Jedes Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bildet eine Region.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bilden die Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd eine gemeinsame Region.

#### § 4

##### Wahlvorbereitung

- (1) Die Wahlvorbereitung obliegt dem Vorstand des Verbandes.
- (2) Die Wahlen sollen bis zum 1. Oktober des Wahljahres stattfinden.
- (3) Der Vorstand benennt für jede Region eine Person, die die regionale Wahlversammlung vorbereitet (Einberuferrin).

(4) Die Einberuferin bestimmt den Ort und die Zeit der regionalen Wahlversammlung und teilt dies der Geschäftsstelle des Verbands mit.

(5) Der Vorstand lädt alle Verbandsmitglieder gemäß § 9 Nr. 1, 3 und 4 der Satzung schriftlich zu der Wahlversammlung in ihrer Region ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

(6) Die Geschäftsstelle übersendet der Einberuferin eine Woche vor der Wahlversammlung eine Liste der Verbandsmitglieder aus der Region (Mitgliederliste). Gleichzeitig stellt sie die Zahl der Verbandsmitglieder in der Region am 1. Januar des Wahljahres fest. Die Zahl ist maßgeblich für die Zahl der zu wählenden Delegierten gemäß § 2 Abs. 2.

## **§ 5**

### **Eröffnung der Wahlversammlung**

(1) Die Einberuferin eröffnet die regionale Wahlversammlung.

(2) Die Wahlversammlung wird mit Gebet eröffnet.

## **§ 6**

### **Wahlausschuss**

(1) Die mit der Durchführung der Wahl zusammenhängenden Angelegenheiten obliegen einem Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die von der Wahlversammlung in offener Abstimmung gewählt werden.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt ein Mitglied zu seiner Vorsitzenden, die die Wahlversammlung leitet, und ein weiteres Mitglied zur Schriftführerin.

(4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

## **§ 7**

### **Legitimation der Wahlversammlung**

(1) Die Einberuferin übergibt dem Wahlausschuss die Mitgliederliste und teilt ihm die für die Wahl maßgebliche Mitgliederzahl mit.

(2) Der Wahlausschuss prüft daraufhin die Legitimation der Erschienenen und stellt fest, wie viele Delegierte gemäß § 2 Abs. 2 zu wählen sind.

## **§ 8**

### **Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind die Verbandsmitglieder aus der Region.

(2) Kirchengemeindliche Gruppen, Kirchengemeinden und Dekanate werden jeweils durch eine Person vertreten. Kirchengemeindliche Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern werden jeweils durch zwei Personen vertreten, die beide stimmberechtigt sind. Gruppen mit mehr als 100 Mitgliedern werden jeweils durch drei Personen vertreten, die stimmberechtigt sind. Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht nur selbst wahrnehmen.

## **§ 9**

### **Wahlliste**

(1) Der Wahlausschuss sammelt Wahlvorschläge und erstellt eine Wahlliste.

(2) Es können nur Frauen als Delegierte vorgeschlagen werden, die Einzelmitglieder sind oder einem Verbandsmitglied aus der Region angehören. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht vorgeschlagen werden.

(3) Sobald die Wahlliste geschlossen ist, stellen sich die Kandidatinnen der Wahlversammlung vor. Kandidatinnen, die nicht anwesend sind, können durch eine andere Person vorgestellt werden.

## **§ 10 Wahlhandlung**

(1) Der Wahlausschuss eröffnet die Wahl und leitet diese.

(2) Die Wahl ist geheim und findet mittels Stimmzettel statt.

(3) Die Delegierten und die stellvertretenden Delegierten werden in getrennten Wahlgängen bestimmt. Jede stellvertretende Delegierte ist einer bestimmten Delegierten zugeordnet.

(4) In jedem Wahlgang hat jede Stimmberechtigte nur eine Stimme.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist die Kandidatin zu befragen, ob sie die Wahl annimmt.

## **§ 11 Wahlniederschrift**

(1) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, anwesende Wahlberechtigte, Wahlliste, Wahlergebnis, Annahme der Wahl.

(3) Die Vorsitzende des Wahlausschusses sendet die unterschriebene Wahlniederschrift unverzüglich an die Geschäftsstelle des Verbands.

## **§ 12 Bekanntmachung**

Eine Liste der gewählten Delegierten und der gewählten stellvertretenden Delegierten ist zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Verbands auszulegen. Die gewählten Delegierten sind in geeigneter Form in der Region bekannt zu geben.

## **§ 13 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigtes Mitglied aus der Region kann innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Bekanntmachung nach § 12 vorgenommen worden ist, durch schriftliche Eingabe beim Vorstand die Wahl mit der Begründung anfechten, dass das Ergebnis der Wahl gegen zwingende Grundsätze des Vereinsrechts, der Satzung oder Wahlordnung verstößt. Hat der gerügte Mangel auf das Wahlergebnis keinen Einfluss, so ist die Wahlanfechtung nicht begründet. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem anfechtenden Mitglied schriftlich bekannt gibt.

## **§ 14 Nachwahl**

Legen die Delegierte und ihre stellvertretende Delegierte das Amt mehr als ein Jahr vor Ende der Amtszeit nieder, bereitet der Vorstand eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vor. Die §§ 4 bis 13 gelten entsprechend.